



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (227)

Gaumenfreuden

In diesem Monat ist die neueste Pflichtlektüre für sachkundige Genießer oder für alle, die sich für solche halten, herausgekommen. Der „Michelin-Führer Deutschland 2011“ stellt sowohl für den Gourmet als auch für den Gourmand die Bibel des guten Geschmacks dar. Die Tester des gleichnamigen Pneuherstellers können mit ihren vielbeachteten Bewertungen Köche nicht nur in den Adelsstand erheben, sondern auch hoch gehandelte Restaurants in die Niederungen der Systemgastronomie schreiben. Eine nicht zu unterschätzende Macht, an welcher immer mehr Otto-Normal-Bürger in einschlägigen Bewertungsforen Gefallen finden. Doch egal, ob Haute Cuisine oder Betriebskantine, bei einer Kommentierung sind gewisse Spielregeln zu beachten.

Die Gastronomiekritik ist im Gegensatz zu Warentests von persönlichen Eindrücken und Vorlieben des Kritikers gekennzeichnet. Sie ist daher weitestgehend einer objektiven Beurteilung entzogen. Dennoch ist auch hier eine Schmähkritik unzulässig, die allein das Ziel verfolgt, zu verunglimpfen oder zu beleidigen. Wann diese erfüllt ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Keine verbotene Schmähung soll nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs beispielsweise vorliegen, wenn der Besuch in einem Lokal „als totaler Reinfall“ bezeichnet wird. Denn ein entsprechender Artikel darf durchaus in einer sehr plakativen Sprache abgefasst sein. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M. soll demgegenüber die Grenze der zulässigen Kritik überschritten sein, wenn die Berichterstattung gezielt auf die Herabsetzung des Kritisierten gerichtet ist. Vorliegend wurde über ein Restaurant die kesse Behauptung aufgestellt, dass das Management mit seiner Politik gezielter Unterbesetzung die Gäste bis zum Randalieren treibe. Ferner stellte der „Kenner“ fest, dass es ein Akt äußerster Waghalsigkeit sei, sich Fast-Food-Anbietern der Wucherkategorie auszusetzen. Die harschen Worte gingen auch dem Senat eindeutig zu weit, der in der Beschreibung des Personals als „radikal vor sich hindämmernd“ und vor dem „ersten Herzinfarkt stehend“ beim besten Willen keine zulässige Satire erkennen konnte. Nach einer Entscheidung des OLG München ist die Schwelle der Verunglimpfung auch erreicht, wenn die Bewertung auf einem einzigen Besuch mit dem Konsum nur einer Tasse Cappuccino beruht und dieser dann als „widerwärtiger Magenspüler“ bezeichnet wird. Da das kleine Café zudem noch als „Pygmäen-Lokal“ betitelt wurde, konnte deren Betreiberin eine Unterlassung der Kritik fordern. Denn nach Auffassung des Senats sei Vorausset-

zung für eine zulässige Gastrokritik, dass das Angebot der Lokalität in einem repräsentativen Umfang geprüft werde. Eine einmalige Stippvisite reiche für eine verantwortliche Beurteilung nicht aus. Insbesondere bestehe dann die hohe Wahrscheinlichkeit, dass singuläre Eindrücke oder Ausreißer die Richtigkeit des Ergebnisses verfälschten.

Mit einer ganz anderen Gastronomiekritik durfte sich das Landgericht Hamburg befassen. Gemäß dem hier zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Bild-Zeitung über ein intimes Tête-à-tête in einem Speiselokal informiert. Ein Paar war an einem Ruhetag eines Nobel-Restaurants beim Geschlechtsverkehr in der hell erleuchteten Küche durch ein Fenster beobachtet und fotografiert worden. Unter der Überschrift „Wer treibt’s da auf dem Gemüseschneidetisch? Sex-Orgie im Sterne-Restaurant“ war exklusiv mit drei verschwommenen teilweise geschwärzten Fotos über die Ausschweifung berichtet worden. Daneben wurden die Schnappschüsse mit frivolen Kommentaren, wie beispielsweise „In Stellung falscher Hase beglückt der Mann die Blondine auf dem Küchentisch, wo normalerweise Gemüse geschnippelt wird“ garniert. Obwohl der Abgelichtete nicht namentlich genannt wurde, sah sich dieser in seiner Intimsphäre verletzt und verlangte wegen einer angeblichen reißerischen und herabwürdigenden „Gastrokritik“ ein Schmerzensgeld von 20.000 Euro. Das Gericht konnte in dem Artikel keine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung feststellen, da der Betreffende nicht eindeutig erkennbar war. Zudem – so das Gericht weiter – habe an der Berichterstattung auch ein öffentliches Interesse bestanden. Diese befasse sich damit, dass auf der Küchenarbeitsplatte eines bekannten Restaurants, das ein renommierter und ausgezeichneter Betreiber führe, Geschlechtsverkehr ausgeführt worden sei. Dieser Umstand sei nicht zuletzt unter hygienischen Gesichtspunkten für die Öffentlichkeit als potentielle Kunden des Restaurants von großem Interesse. Es würden gerade nicht nur voyeuristische Interessen befriedigt. Die Klage wurde daher vollumfänglich abgewiesen, aus welcher der Besagte sicherlich seine Lehren gezogen haben dürfte.

Aufgrund der unautorisierten Berichterstattung über Gaumenfreuden kann man sicherlich ohne jede Übertreibung festhalten: Appetit darf man sich holen, aber gegessen wird wohl besser zuhause!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de